



RICHTLINIEN

**für die Förderung von Projekten
zur Verbesserung der Verkehrssicherheit
aus Mitteln des Verkehrssicherheitsfonds
des Landes Tirol**

laut Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 04. Februar 2014

Inhalt

1.	Geltungsbereich, Rechtsgrundlage	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Rechtsgrundlage.....	3
2.	Mittelverwendung und Förderziele	3
3.	Mittel des VSF und Mittelverfügung	4
3.1	Fondsmittel.....	4
3.2	Mittelverfügung.....	4
4.	Verfahren zur Gewährung und Abwicklung von Förderungen	5
4.1	Förderungsansuchen	5
4.2	Vorprüfung und Bewertung des Ansuchens	5
5.	Bestimmungen betreffend den Beirat	6
5.1	Mitglieder des Beirates	6
5.2	Aufgaben und Kompetenzen des Beirates	6
5.3	Vorsitz und Einberufung des Beirates	6
5.4	Beschlussfassung	7
5.5	Befangenheit	7
6.	Förderbare Kosten.....	7
6.1	Personalkosten und Reisekosten	7
6.2	Kosten für infrastrukturelle bauliche Maßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der exekutiven Verkehrsüberwachungstätigkeit.....	8
6.3	Kosten für Apparaturen und Ausrüstungen	8
6.4	Sachkosten	8
6.5	Kosten für Leistungen Dritter	8
6.6	Gemeinkosten	9
6.7	Nicht förderbare Kosten.....	9
7.	Allgemeine Förderungsbedingungen	9
8.	Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel	10
9.	Auszahlung der Förderung	11
10.	Rückzahlung der Förderung	11

1. Geltungsbereich, Rechtsgrundlage

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Förderung von Projekten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit aus Mitteln des Verkehrssicherheitsfonds des Landes Tirol (kurz: VSF).

Förderungen sind geldwerte Zuwendungen aus budgetären Mitteln des VSF, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine förderungswürdige Leistung gewährt werden, ohne dafür eine angemessene Gegenleistung zu erhalten.

1.2 Rechtsgrundlage

Der Verkehrssicherheitsfonds des Landes Tirol hat seine Grundlage in der Bestimmung gem. § 131a KFG 1967 idGF.

Demnach stellen die dem Land zufließenden Mittel für die Zuweisung eines Wunschkennzeichens Zweckzuschüsse im Sinne des § 12 F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948 dar.

2. Mittelverwendung und Förderziele

Die Mittel des Fonds sind zweckgebunden zu verwenden für:

- a) die Förderung von allgemeinen Maßnahmen und konkreten Projekten zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Förderung der Verkehrserziehung.
- b) die Förderung von Studien und Forschungen sowie für Informationen über Forschungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit.
- c) vorbereitende Maßnahmen der Planung und Erarbeitung von Orientierungshilfen für Planungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit.

Die Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr beinhaltet auch die Tätigkeit infrastruktureller Maßnahmen zur Verbesserung der exekutiven Verkehrsüberwachung.

Die Förderung konkreter Projekte zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr erstreckt sich auch auf bauliche und beleuchtungstechnische Verbesserungsmaßnahmen am Straßenrand, sofern aufgrund gewonnener Erfahrungen und Erkenntnisse ein konkreter Nutzen für die Verkehrssicherheit gegeben ist.

Der VSF des Landes Tirol fördert in der Regel nur regional begrenzte Projekte, an deren Verwirklichung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Die Zuerkennung eines Förderungsimpulses für die Umsetzung von Projekten mit bundesweitem Bezug ist möglich, wenn deren Durchführung ansonsten erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird und

zu erwarten ist, dass sich die zu gewinnenden Erkenntnisse positiv auf die Verkehrssicherheit im Land Tirol auswirken.

In der Regel wird keine reine Grundlagenforschung gefördert. Der Schwerpunkt der Förderungen liegt bei praxisnahen Maßnahmen und Erkenntnissen, welche für die Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr dienlich sind.

3. Mittel des VSF und Mittelverfügung

3.1 Fondsmittel

Die Mittel des VSF werden aufgebracht durch:

- a) den anteiligen Einnahmen aus den Abgaben gemäß § 48a Abs 3 KFG 1967 („Verkehrssicherheitsbeitrag“) für die Zuweisung von Wunschkennzeichen
- b) den Erträgen aus dem Titel der Veranlagung des Fondsvermögens

3.2 Mittelverfügung

Die Verfügung über die Mittel des VSF obliegt dem nach der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung für rechtliche und technische Angelegenheiten des Kraftfahrwesens zuständigen Regierungsmitglied der Tiroler Landesregierung, welches sich in der Regel bei der Gewährung von Förderungen der sachverständigen Beratung eines Beirates bedient.

Auf die Leistungen des Fonds besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Es wird auch keinerlei Kontrahierungszwang zu Lasten des Landes Tirol begründet.

Gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ist die Abteilung Verkehrsrecht die für die Förderungsabwicklung verantwortliche Geschäftsstelle. Anträge auf Zuerkennung von Förderungen aus Mitteln des VSF des Landes Tirol sind ausnahmslos bei der Abteilung Verkehrsrecht einzubringen.

Die Abteilung Verkehrsrecht als zuständige Geschäftsstelle hat spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres der Bundesministerin/dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem zuständigen Regierungsmitglied der Tiroler Landesregierung über die Verwendung der Mittel des Fonds im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.

Geschäftsjahr des VSF Tirol ist das Kalenderjahr.

4. Verfahren zur Gewährung und Abwicklung von Förderungen

4.1 Förderungsansuchen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der/die FörderungswerberIn bei der Geschäftsstelle (Abteilung Verkehrsrecht, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck) unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars schriftlich oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (verkehr@tirol.gv.at) ein Förderungsansuchen unter Beifügung aller für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Arbeitsprogramm, Kosten- und Finanzierungsplan) einbringt.

4.2 Vorprüfung und Bewertung des Ansuchens

Die Geschäftsstelle des VSF hat zunächst zu prüfen, ob das Ansuchen formal richtig und vollständig ist. Erforderlichenfalls ist der/die AntragstellerIn zur Verbesserung behebbarer Mängel aufzufordern.

Im Anschluss daran ist das Ansuchen fachlich zu beurteilen und zu bewerten. Im Rahmen dieser Beurteilung und Bewertung ist insbesondere zu prüfen, ob die Förderungswürdigkeit des Projektes im Sinne der Ausführungen unter Ziff.2 dieser Richtlinie gegeben ist.

Bei vorhandener Förderungswürdigkeit des Projektes hat die Geschäftsstelle gegenüber dem zuständigen Regierungsmitglied bzw. dem Sachverständigen Beirat auch eine Empfehlung für eine mögliche Beschlussfassung abzugeben. Diese Empfehlung hat bei gegebener Förderungswürdigkeit unter Rücksicht auf die vorhandenen verfügbaren Mittel des VSF auch einen Vorschlag zur Höhe der Förderung und allenfalls eine Förderquote zu enthalten.

In weiterer Folge wird das Ansuchen einschließlich der schriftlichen fachlichen Beurteilung dem Beirat zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt.

Der Beirat berät über die ihm vorgelegten Ansuchen und gibt dem zuständigen Regierungsmitglied der Tiroler Landesregierung eine Empfehlung ab. Im Rahmen der Bewertung und Beurteilung von Projektanträgen hat der Sachverständige Beirat insbesondere zu prüfen, ob eine Übereinstimmung mit den kurz-, mittel- und langfristig geplanten Zielen und Maßnahmen des Tiroler Verkehrssicherheitsprogrammes gegeben ist.

Aufgrund der Beratungen im Beirat kann diese Empfehlung an das zuständige Regierungsmitglied wie folgt lauten:

- a) Förderung des Projektes in einem bestimmten finanziellen Umfang (allenfalls unter Einhaltung von Auflagen oder Bedingungen)
- b) Ablehnung des Projektes (mit Begründung)

5. Bestimmungen betreffend den Beirat

5.1 Mitglieder des Beirates

In den Beirat sind als Mitglieder berufen:

- a) Der Bezirkshauptmann/die Bezirkshauptfrau, welchem/r die Funktion des/der Verkehrssprechers/Verkehrssprecherin der Bezirkshauptmannschaften Tirols übertragen worden ist
- b) Der/die LeiterIn der Landesverkehrsabteilung der Landespolizeidirektion Tirol
- c) Ein/e VertreterIn der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung
- d) Ein/e VertreterIn des Sachgebietes Verkehrsplanung des Amtes der Tiroler Landesregierung
- e) Ein/e VertreterIn des Landesschulrates von Tirol sowie der/die VerkehrsreferentIn im Landesschulrat für Tirol
- f) Der/die PräsidentIn des Vereines „Sicheres Tirol“
- g) Ein/e VertreterIn des Verkehrsclub Österreich - VCÖ
- h) Ein/e VertreterIn des ÖAMTC - Tirol
- i) Ein/e VertreterIn des ARBÖ – Tirol
- j) Ein/e VertreterIn der Wirtschaftskammer Tirol – Fachvertretung Fahrschulen

Die Mitglieder des Beirates haben ihre Funktion persönlich und unentgeltlich auszuüben und sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen geheim zu halten.

Die Geschäftsstelle des VSF kann jederzeit im Einvernehmen mit dem zuständigen Regierungsmitglied die Zusammensetzung des Beirates erweitern oder einschränken.

5.2 Aufgaben und Kompetenzen des Beirates

Dem Beirat obliegt die sachverständige Bewertung von Projektanträgen, mit welchen um die Zuerkennung von Förderungen aus budgetären Mitteln des Verkehrssicherheitsfonds des Landes Tirol angesucht wird.

5.3 Vorsitz und Einberufung des Beirates

Der Beirat tagt unter dem Vorsitz des zuständigen Regierungsmitgliedes. Ist das zuständige Regierungsmitglied verhindert, so finden die Sitzungen des Beirates unter dem Vorsitz des Vorstandes/der Vorständin der Abteilung Verkehrsrecht statt.

Die Geschäftsstelle des VSF hat eine Sitzung des Beirates einzuberufen:

- a) auf Anweisung des zuständigen Regierungsmitgliedes (außerordentliche Sitzung)

ansonsten

- b) jedenfalls zweimal pro Jahr, wobei die Sitzungstermine möglichst gleichmäßig auf das jeweilige Kalenderjahr zu verteilen sind.

5.4 Beschlussfassung

Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

5.5 Befangenheit

Ein Mitglied des Beirates ist befangen und von der Stimmabgabe ausgeschlossen, wenn über Projekte abgestimmt wird, welche von jenen Dienststellen, Institutionen oder Organisationen eingereicht worden sind, welchen das jeweilige Beiratsmitglied angehört.

Überdies kann der/die Vorsitzende das jeweilige Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausschließen, wenn durch die Anwesenheit die objektive Entscheidungsfindung in Frage steht.

6. Förderbare Kosten

Förderbar sind grundsätzlich jene, der Höhe nach angemessenen Kosten, welche für die Umsetzung des genehmigten Projektvorhabens notwendig sind. Förderbare Kosten sind zudem alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben oder Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer des geförderten Projektes entstehen.

6.1 Personalkosten und Reisekosten

- a) Personalkosten sind bis zum Ausmaß der vom Land Tirol im Rahmen des Projektmanagements ermittelten kalkulatorischen Stundensätze für den Einsatz eines/einer Beamten/Beamtin der Verwendungsgruppe A/a förderbar. Für das Kalenderjahr 2013 beträgt dieser Kalkulationssatz € 83,80 pro Stunde bzw. € 670,36 pro Tag. Diese Kalkulationssätze werden in regelmäßigen Abständen einer Valorisierung unterzogen. Die jeweils aktuellen Stundensätze bzw. Tagessätze werden von der Geschäftsstelle über Anfrage bekannt gegeben.

Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere aufgrund der Eigenart des Projektes gerechtfertigt ist, können diese Stundensätze bzw. Tagessätze überschritten werden. In

diesem Fall muss sich die Förderleistung jedoch auf den Ersatz von Personalkosten zuzgl. allfälliger Reisekosten beschränken.

- b) Für die Abgeltung von Reisekosten sind die diesbezüglichen einschlägigen gebührenrechtlichen Vorschriften des Landes Tirol für die Verrichtung von Dienstreisen in dessen Unternehmensbereich einschlägig. Diesbezügliche Regelungen sind in der Landesreisegebührenvorschrift, LGBL. Nr. 45/1996 und in der Reisegebührenverordnung, LGBL. Nr. 47/2008, jeweils in der geltenden Fassung, enthalten.

6.2 Kosten für infrastrukturelle bauliche Maßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der exekutiven Verkehrsüberwachungstätigkeit

Förderbar sind sämtliche Kosten für den Ankauf und die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, welche für konkrete infrastrukturelle bauliche Maßnahmen am Straßengrund erforderlich sind, um prognostiziert die Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern.

Förderbar sind die Kosten für die Beschaffung von Fahrzeugen und sonstigen Geräten und Einrichtungen zur Verbesserung bzw. Erleichterung der exekutiven Verkehrsüberwachungstätigkeit, sofern vom Bund die notwendigen finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Projektziele nicht in einem angemessenen Zeitraum zur Verfügung gestellt werden.

6.3 Kosten für Apparaturen und Ausrüstungen

Förderbar sind Kosten für Apparaturen und Ausrüstungen, sofern diese explizit für die Umsetzung des Projektvorhabens benötigt werden.

6.4 Sachkosten

Förderbar sind Sachkosten im Sinne von Verbrauchsmaterialien, welche unmittelbar durch die Verwirklichung des Projektes entstehen.

6.5 Kosten für Leistungen Dritter

Förderbar sind Kosten für Leistungen Dritter, die ausschließlich der erforderlichen Projektumsetzung dienen (fremdbezogene Kenntnisse, Dienstleistungen udgl.)

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Kosten für Dritteleistungen im Rahmen von Projekten 20 % der Gesamtkosten nicht überschreiten dürfen. ProjektpartnerInnen dürfen nicht gleichzeitig als WerkvertragsnehmerInnen in Erscheinung treten.

In begründeten Ausnahmefällen ist die Zuerkennung höherer Prozentanteile für Leistungen Dritter möglich, wobei die überwiegende Projektleistung jedenfalls durch den/die FörderungsnehmerIn zu erbringen ist.

6.6 Gemeinkosten

Förderbar sind Gemeinkosten, die als zusätzlicher Aufwand im Rahmen der Umsetzung des Projektes entstehen (Overhead). Davon umfasst sind Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten, Beschaffung von Büromaterialien, Mitnutzung von Personaldienstleistungen udgl.

6.7 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind Kosten

- a) die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projektvorhaben stehen.
- b) die vor Einreichung des Projektvorhabens entstanden sind, außer es ist durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Projektes gerechtfertigt, eine Förderung auch im Nachhinein zu gewähren. In diesem Fall dürfen nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsantrages entstanden sind.
- c) die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten.

7. Allgemeine Förderungsbedingungen

- a) Die Förderungsmittel sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem vereinbarten Förderungszweck zu verwenden. Eine Verwendung der finanziellen Mittel zu anderen als im Förderungsantrag beschriebenen Zwecken ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Geschäftsstelle nicht zulässig.
- b) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Erteilung der Förderungszusage mit der Umsetzung des Projektes noch nicht begonnen worden ist. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere im Hinblick auf die Eigenart des Projektes geboten ist, kann eine Förderung auch im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall sind nur jene Kosten förderungswürdig, welche nach dem Einlangen des Förderungsantrages entstanden sind.
- c) Förderungen aus dem VSF des Landes Tirol werden generell unter der Bedingung erteilt, dass den zuständigen Organen des Landes Tirol oder deren Beauftragten die Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Projektes durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle gestattet wird. Erforderliche Auskünfte müssen durch den/die ProjektwerberIn oder durch eine namhaft zu machende Auskunftsperson rechtzeitig erteilt werden.
- d) Mit der Umsetzung des Projektes muss gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Erteilung der Förderungszusage begonnen werden. Das Projekt ist zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen. Über die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes ist der

Geschäftsstelle innerhalb der vereinbarten Fristen durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (Resümeeberichte, zahlenmäßige Nachweise udgl.) zu berichten.

- e) Der Geschäftsstelle sind alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde.
- f) Förderungsmittel dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBL. Nr.400/1988 idGF. verwendet werden.
- g) Über einen Förderungsanspruch darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere, dem Zweck der Förderung widersprechenden Weise, verfügt werden.

8. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel

- a) Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens schriftlich in dem in der Förderungszusage festgelegten Umfang nachzuweisen.
- b) Sofern aufgrund der Eigenart des Projektes nicht eine andere Art der Nachweiserbringung vereinbart worden ist, hat der/die FörderungswerberIn die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch die Vorlage einer projektbezogenen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie durch eine systematische Belegaufstellung nachzuweisen. Die der Belegaufstellung zugrunde liegenden Originalbelege sind auf Verlangen vorzulegen. Von der Vorlage der finanziellen Nachweise kann bis zu einem Förderungsbetrag von € 3.000,-- abgesehen werden, wenn die im Förderungsantrag angeführten Projektkosten nach den Erfahrungswerten angemessen sind. Unbeschadet dessen kann die Vorlage einer Dokumentation und/oder eines Tätigkeitsberichtes verlangt werden. Die Geschäftsstelle hat jedenfalls das Recht, stichprobenweise die ordnungsgemäße Abrechnung des Projektes zu überprüfen.
- c) Hat der/die FörderungsnehmerIn für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen. Sollte sich aus der Projektabrechnung ein Überschuss ergeben, so ist der Förderungsnehmer verpflichtet, diese Mittel über Aufforderung anteilig zurückzuerstatten.

9. Auszahlung der Förderung

- a) Die Auszahlung der Förderung wird nur in dem Umfang durchgeführt, als diese zur Leistung fälliger Zahlungen durch den/die FörderungsnehmerIn entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.
- b) Die Auszahlung der Förderung für die Verwirklichung eines Projektes, welches sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfsfrage entsprechend in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann zur Anweisung gebracht wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits geleisteten Teilbetrag erbracht wird. Die Anweisung von mindestens 10 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages darf jedenfalls erst nach Erbringung des abschließenden Verwendungsnachweises vorgenommen werden.
- c) Sofern nicht anders vereinbart, darf die Auszahlung der gesamten Förderungssumme erst nach Verwirklichung des Projektes, der Erfüllung sämtlicher Auflagen und Bedingungen und der Erbringung der erforderlichen Nachweise vorgenommen werden.
- d) Sofern dies mit der Eigenart der Förderung bzw. des Projektes vereinbar ist, kann die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen.
- e) Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für die Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Geschäftsjahres, für welches die Förderungszusage erteilt worden ist, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, so kann die Geschäftsstelle die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächsten Geschäftsjahres verlängern, wenn die Umsetzung des Projektes ohne grobes Verschulden des/der Förderungsnehmers/Förderungsnehmerin eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

10. Rückzahlung der Förderung

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, die bereits zur Anweisung gebracht Förderung ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- a) Organe oder Beauftragte des Landes Tirol vom/von der FörderungsnehmerIn über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind.
- b) trotz Mahnung vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind.

- c) der/die FörderungsnehmerIn nicht aus eigener Initiative – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würde.
- d) die Förderungsmittel vom/von der FörderungsnehmerIn ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.
- e) das Projekt vom/von der FörderungsnehmerIn nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist.
- f) vom/von der FörderungsnehmerIn das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- oder das sonstige, dem Zweck der Förderung widersprechende, Verfügungsverbot gemäß Punkt 7 lit g nicht eingehalten worden ist.
- g) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, welche die Erreichung des Förderungszweckes sicherstellen sollten, vom/von der FörderungsnehmerIn nicht eingehalten worden sind.

Innsbruck, im Jänner 2014